



B 1000 - 37 - B 5 M - 5
159.12

MinR Peter-Klaus Behnke
Referatsleiter WV III 4

Wehrbereichsverwaltungen
Nord, Ost, Süd, West

HAUSANSCHRIFT Fontainengraben 150, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 1328, 53003 Bonn
TEL +49 (0)1888-24-3295/3258
FAX +49 (0)1888-24-3318
E-MAIL bmvgwviii4@bmvg.bund.de

Oberfinanzdirektion
Münster
16. NOV. 2006
Anlagen

Oberfinanzdirektionen
Chemnitz - BB -
Frankfurt/Main - Ld -
Hannover - LBA -
Karlsruhe - Bundesbau Baden-Württemberg - ASt Freiburg
Koblenz - GBB Mainz -
Münster - B -

- 2 NA für ASt Köln und Düsseldorf -

Landesbaudirektion an der
Autobahndirektion Nordbayern
- Abteilung Hochbau Nürnberg -

- NA für Abteilung Hochbau München -

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt der
Freien und Hansestadt Hamburg
- Bundesbauabteilung -

Betrieb für Bau und Liegenschaften
Mecklenburg-Vorpommern
- Beauftragter Bundesbau -

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
- V A 1 Technische Aufsicht -

Gebäudemanagement Schleswig-Holstein
- GBB -

Landesamt für Bau und Liegenschaften Saarbrücken
- GBB -

Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt
- Beauftragter Bund -

Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen
- Fachbereich Bundesbau -

Senator für Bau, Umwelt und Verkehr Bremen
- Geschäftsbereich Bundesbau -

Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr
- Abteilung 3 -

nachrichtlich:

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- B 10 -

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- III B 6 -

Finanzministerium Baden-Württemberg

Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern

Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg

Hessisches Ministerium der Finanzen

Ministerium der Finanzen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Niedersächsisches Finanzministerium

Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz

Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten des Saarlandes
- Abt. D -

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Ministerium für Bau und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt

Ministerium der Finanzen und Energie des Landes Schleswig-Holstein

Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr

Bundesrechnungshof

Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung

Bundesamt für Wehrverwaltung

Bundesakademie für Wehrverwaltung und Wehrtechnik

Fachhochschule des Bundes FB Bundeswehrverwaltung

BETREFF **Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau), Abschnitt H**
hier: EU-Konformitätsbescheinigungen bei der Bauübergabe technischer Anlagen und Einrichtungen
BEZUG 1. 18. Austauschlieferung zur RBBau
ANLAGE - 1 -
Gz WV III 4 - Az 68-03-03
DATUM Bonn, 14. November 2006

Die allgemeine Forderung in der 17. Austauschlieferung der RBBau Abschnitt H nach Übergabe von EU-Konformitätsbescheinigungen im Rahmen der Bauübergabe technischer Anlagen hat dazu geführt, dass bei Baumaßnahmen der Bundeswehr mehrfach nicht nur für einzelne Anlagen sondern auch für technische Gesamtanlagen (z.B. komplexe Klima- und Lüftungsanlagen) eine Gesamtkonformitätsbescheinigung verlangt wurde. Sofern sich Unternehmer/Errichter der Anlage hierzu nicht in der Lage sahen, wurde diese Bescheinigung von der baudurchführenden Ebene der Bauverwaltung verlangt.

In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales weise ich darauf hin, dass ein solches Verlangen nach Ausstellung einer Gesamtkonformitätserklärung für komplexe Anlagen der Technischen Gebäudeausrüstung keine rechtliche Grundlage besitzt. Folglich wurde die Forderung nach einer EU-Konformitätsbescheinigung im Rahmen der Übergabe mit der 18. Austauschlieferung zur RBBau herausgenommen.

Die gegenüber dem Auftraggeber bzw. Betreiber seitens der baudurchführenden Ebene der Bauverwaltung beizubringenden Unterlagen als Nachweis der ordnungsgemäßen Errichtung der technischen Anlage und Einrichtung wie z.B. Errichterbestätigungen, Konformitätsnachweise, Zertifikate, Abnahmeprotokolle, Mess- und Prüfprotokolle sind in Gesetzen, Verordnungen, technischen Vorschriften, Regeln und Normen bzw. in der HOAI und VOB/C gemäß den zu vereinbarenden Leistungen abschließend festgelegt. Die Pflicht der baudurchführenden Ebene der Bauverwaltung zur Zusammenstellung aller erforderlichen Nachweise bei der Bauübergabe ergibt sich aus den Regelungen der RBBau Abschnitt H.

Die beigelegten erläuternden Hinweise sind Bestandteil dieses Erlasses und zu beachten.

Im Auftrag



Behnke

WV III 5 unter Bezug auf Ihre Mitzeichnung vom 30.10.2006
WV III 6
WV III 7
WV III 8
WV IV 4 unter Bezug auf Ihre Mitzeichnung vom 30.10.2006
WV IV 5 unter Bezug auf Ihre Mitzeichnung vom 07.11.2006
ID
im Ministerium

Vorstehenden Erlass übersende ich Ihnen zur Kenntnisnahme.

Im Auftrag


Titze

**Bauübergabe komplexer technischer Anlagen und Einrichtungen
in Liegenschaften der Bundeswehr
- EU-Konformitätserklärungen / Errichterenerklärungen -**

- Erläuternde Hinweise -

Komplexe gebäudetechnische Anlagen setzen sich im allgemeinen aus einzelnen Bauteilen/ Komponenten (z. B. vorgefertigte Bauteile, Bausätze/Kits, Apparate, Systeme) zusammen und werden erst im Gebäude individuell zu einer technischen Anlage oder einem Gesamtsystem zusammengefügt.

1. Bauprodukte nach Bauproduktengesetz (BauPG)

Die einzelnen Bauteile/Komponenten dieser komplexen gebäudetechnischen Anlagen sind Bauprodukte und unterliegen nach den §§ 3 und 15a des Bauproduktengesetzes den europäisch geregelten Anforderungen (nach harmonisierten oder anerkannten europäischen Normen oder nach Leitlinien für europäische Zulassung hergestellt), sofern deren Herstellung und Inverkehrbringen in EU-Recht geregelt ist. Für diese gelten dann auch die Verfahren zu den europäischen Konformitätsbewertungen. Existieren keine europäisch geregelten Anforderungen, unterliegen sie dem nationalen Baurecht, z. B. Landesbauordnung, Arbeitsstättenverordnung.

Eine aus Bauprodukten individuell zusammengesetzte (montierte) Anlage bzw. ein zusammengesetztes System unterliegt nicht der Bauproduktenrichtlinie 89/106/EWG sondern dem nationalen Baurecht.

2. Produkte nach Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)

Einzelne technische Bauteile/Komponenten einer Anlage/eines Systems können als Produkt dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) unterliegen. Damit sind auf diese Produkte bestimmte Verordnungen zum GPSG, zum Beispiel die 9. GPSGV- Maschinenverordnung, anzuwenden. Mit der Maschinenverordnung ist die Richtlinie des Rates 98/37/EG vom 22.06.1998 in nationales Recht umgesetzt. Anhang IV dieser Richtlinie enthält eine Auflistung von Maschinenkategorien mit besonderer Gefährdung, die den Anforderungen dieser Richtlinie in besonderer Weise unterworfen sind. Die Richtlinie des Rates 98/37/EG wurde durch die neue Richtlinie des Rates 2006/42/EG vom 17.05.2006 ersetzt, die ab dem 29.12.2009 zwingend anzuwenden ist.

Für den Einbau dieser Produkte in bauliche Anlagen sind zusätzlich die Bestimmungen des Baurechts anzuwenden.

Maschinen im Sinne der Maschinenverordnung sind u. a. solche Produkte, die verwendungsfertig sind oder nach deren Aufstellung, Montage und/oder Anschluss an die Energiequelle verwendet werden können. Auch für diese gilt das in dieser Verordnung festgelegte Verfahren zur Konformitätsbewertung. Hierzu gehören z. B. neben

Absauganlagen am technischen Arbeitsplatz auch räumlich begrenzte Lüftungsanlagen, sogenannte Klimatruhen oder auch Einzelheizkessel in Gebäuden. Zum Thema „Gesamtheit der Maschinen“ wird auf das gleichnamige Interpretationspapier des BMAS und der Länder verwiesen (Bek. des BMAS vom 10.03.2006)

Nicht verwendungsfertige Maschinen sind solche, die erst durch andere Baugruppen/Komponenten vervollständigt werden. Für diese „unvollständigen“ Maschinen wird eine Konformitätserklärung nicht abgegeben, sie dürfen keine CE- Kennzeichnung tragen. Diese Maschinen erhalten jedoch eine Herstellererklärung.

Nach der neuen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG wird die Herstellererklärung durch eine Einbauerklärung des Herstellers ersetzt. Für die in die Maschine eingefügten Bauteile (z. B. Elektromotoren, Stellventile) gelten jedoch die zuvor gemachten Aussagen, d. h. wenn auf sie europäische Anforderungen anzuwenden sind, hat deren Hersteller das jeweilige Konformitätsbewertungsverfahren durchzuführen und das Produkt entsprechend zu kennzeichnen.

3. Individuell montierte Anlagen mit Bauprodukten nach BauPG und Produkten nach GPSG

Für komplexe, in Bauwerken individuell zusammengebaute (montierte) technische Anlagen und Systeme, die sich aus Bauprodukten nach BauPG und Produkten nach GPSG zusammensetzen, hat der Errichter eine Errichtererklärung auszustellen.

In der Errichtererklärung wird bestätigt, dass die Anlage

- allen arbeits- und umweltschutzrelevanten Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb genügt,
- nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. dem Stand der Technik errichtet wurde und
- ordnungsgemäß funktioniert.

Bereits bei Auftragsvergabe ist durch die zuständige Bauverwaltung/den zuständigen Planer ein verantwortlicher Errichter zu benennen.

Der Errichterklärung sind entsprechende Nachweise beizufügen (Zertifikate, Abnahmeprotokolle, Mess- und Prüfprotokolle, Zulassungen, Genehmigungen, Gutachten, Bescheinigungen über Prüfungen vor erster Inbetriebnahme, etc.).

Für Teilbereiche dieser komplexen Anlagen oder in die zusammengestellte Anlage/das montierte System eingebrachte Bestandteile sind, sofern es für diese europäische Anforderungen gibt, die Schutzanforderungen der EU-Richtlinien ihrer jeweiligen Kategorie einzuhalten und über Konformitätsbewertungen (EU- Konformitätserklärung, CE- Kennzeichnung) durch den Hersteller nachzuweisen und dem Kunden zugänglich zu machen. Die Zugänglichkeit kann gemäß DIN EN ISO/IEC 17050-1 auch dadurch erfolgen, dass eine Kopie der Erklärung in anderen Dokumenten wie z.B. einer Mitteilung, einem Katalog, einer Rechnung, einer Gebrauchsanweisung oder einer Internetseite enthalten ist. Hier ist der Errichter der Anlage/des Systems in die Pflicht zu nehmen, die jeweiligen Nachweise beizubringen und mit der Übergabe der Anlage/des Systems dem Auftraggeber oder Betreiber zur Verfügung zu stellen.

Weitere Informationen zu dieser Thematik wird auch die im Entwurf vorliegende AMEV-Broschüre „Elt. Anlagen 2006“ enthalten.

4. Abschließender Hinweis

Es bietet sich an, bereits in der Planungsphase gemeinsam zwischen der Wehrverwaltung und der Bauverwaltung festzulegen, welche Unterlagen im Rahmen der Bauübergabe mit zu übergeben sind. Die Bauverwaltung erhält dadurch die Möglichkeit, diese Forderungen bei den Ausschreibungen mit einfließen zu lassen, entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit den Auftragnehmern schließen zu können und ggf. hierfür anfallende Kosten einzuplanen.

